

Das Lahnsteiner Tageblatt
erschint täglich mit Ausnahme
der Sonn- und Feiertage.
—
Bezugspreis
frei ins Haus 1.50 M.
monatlich, bei der Post
abgeholt 1.85 M.
—
Anzeigenpreis
die einpaltige Nonpareille-
zeile 80 Pfg., für Anzeigen
außerhalb des Kreises 40
Pfg., Reklamen die 2paltige
Nonpareillezeile 1 M., Wie-
derholungen m. entsprechend
dem Rabatt.

Lahnsteiner Tageblatt

Seit 1863

Zeitung für den Kreis St. Goarshausen

Gründ. 1863

Amtliches Kreisblatt

Einziges amtliches Veröffentlichungsblatt
sämtlicher Behörden und Ämter des Kreises.

Allgemeiner Anzeiger

für das Gebiet an der unteren Lahn bis
zum Rheingau und dem westlichen Taunus.

**Abonnements und
Anzeigen**
werden entgegengenommen
in Oberlahnstein in der
Geschäftsstelle H. H. H. a.
sowie bei den Agenturen
in Braubach, Dachsen-
hausen, Osterpat, Camp,
Kestel, St. Goarshausen,
Caub, Bornich, Weisel,
Miehlen, Nassätten, Nie-
vern, außerdem nehmen
sämtliche Boten und Post-
anstalten Bestellungen
entgegen.

Verordnungen der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission.

Verordnung

der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission.
betreffend:

Gesetzgebungsrecht und Verwaltungsbefugnis der Hohen Kommission, Befehle der militärischen Behörden und die Ausführung deutscher Gesetze und Verordnungen in den besetzten Gebieten.

Die Hohen Interalliierte Kommission verordnet

auf Grund des Abkommens vom 29. Juni 1919
zum Friedensvertrag,
in der Erwägung, daß es Pflicht der Hohen
Interalliierten Rheinlandkommission ist, über
Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse der Be-
satzungstruppen und infolgedessen über die öffent-
liche Ordnung zu wachen;

und daß infolgedessen die von ihr für die er-
wähnten Zwecke erlassenen Verordnungen von
allen beachtet werden müssen;

in der Erwägung ferner, daß das dem Frie-
densvertrage angehängte Abkommen durch die
Parlamente und Regierungen der alliierten Staa-
ten und durch das deutsche Parlament ratifi-
ziert ist;

Titel I.

Verordnungen der Hohen Kommission.

Artikel 1.

Die Verordnungen der Hohen Kommission
haben die Kraft von Gesetzen und werden mit
ihrer Veröffentlichung von den alliierten und von
den deutschen Behörden als solche anerkannt.

Artikel 2.

Die Verordnungen der Hohen Kommission
werden im Amtsblatt der Hohen Interalliierten
Kommission veröffentlicht.

Artikel 3.

Die Verordnungen der Hohen Kommission
treten mangels gegenteiliger Bestimmungen am
Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4.

Die Hohen Interalliierte Kommission, das in-
teralliierte Oberkommando, die Armeekomman-
danten und die zuständigen deutschen Behörden
werden für ihren Bereich mit der Ausführung der
Verordnungen der Hohen Kommission beauftragt.

Artikel 5.

Deutsche Beamten, die den Verordnungen der
Hohen Kommission zuwiderhandeln, können, ab-
gesehen von der Bestrafung, die für Zuwiderhand-
lungen gegen die genannten Verordnungen vorge-
sehen ist, zeitweilig oder dauernd ihres Amtes ent-
hoben oder durch eine Entscheidung der Hohen
Kommission ausgewiesen werden.

Artikel 6.

Befehle der Militärbehörden.

Artikel 1.

Alle deutschen Behörden und alle Personen im
besetzten Gebiet müssen den Befehlen, einschließlich
der Requisitionsbefehle, welche von den Militär-
behörden des genannten Gebietes in Ausübung
ihrer Befugnisse und ihrer Vollmachten und in

Gemäßheit der Vorschriften des dem Friedens-
vertrage angehängten Abkommens erlassen wer-
den, sowie den im Namen der genannten Behör-
den gegebenen Befehlen gehorchen.

§ 2.

Deutsche Beamte, welche den Befehlen der
Militärbehörden zuwiderhandeln, können, ab-
gesehen von der Bestrafung, die für Zuwiderhand-
lungen gegen die genannten Verordnungen vor-
gesehen ist, durch Entscheidung der Hohen Kom-
mission zeitweilig oder dauernd ihres Amtes ent-
hoben werden.

Titel III.

Ausführung der deutschen Gesetze und Verord- nungen in den besetzten Gebieten.

Artikel 7.

Die Gesetze des deutschen Reiches und der Län-
der sowie die allgemeinen Verordnungen, welche
noch nicht im ganzen besetzten Gebiet Anwendung
finden, sind, bevor sie in den besetzten Gebieten in
Vollzug gesetzt werden, durch die zuständigen Be-
hörden der Hohen Kommission vorzulegen,
welche prüft, ob die gedachten Vorschriften keine
Bestimmung enthalten, die geeignet ist, dem Un-
terhalt der Besatzungstruppen, ihrer Sicherheit
oder ihren Bedürfnissen abträglich zu sein.

Artikel 8.

Die gedachten Vorschriften treten in den besetz-
ten Gebieten fünf Tage nach ihrem Eingang bei
der Hohen Kommission in Kraft, es sei denn, daß
sie vorläufig oder endgültig dagegen Einspruch
erhebt.

Die Hohen Kommission behält sich unter Um-
ständen auch eine spätere einstweilige Aufhebes-
etzung vor.

Die Hohen Kommission kann auf Vorschlag der
beteiligten deutschen Regierung die sofortige In-
vollzugsetzung gewisser Bestimmungen vom Zeit-
punkt ihrer Veröffentlichung an anordnen.

Artikel 9.

Die Hohen Kommission behält sich vor, gegebe-
nenfalls nach Anhörung der zuständigen deutschen
Behörden, in eine Prüfung darüber einzutreten,
ob Anlaß besteht, die gedachten Vorschriften den
im Artikel 7 erwähnten Erfordernissen anzu-
passen.

Sie erläßt gegebenenfalls eine Verordnung,
durch welche die gedachten Vorschriften abgeän-
dert werden oder ihr Vollzug aufgehoben oder
unterlagert wird.

Coblenz, den 10. Januar 1920.

Hohe Interalliierte Kommission.

Verordnung

der Hohen Interalliierten Kommission der Rheinlande.
betreffend:

Die Gerichtsorganisation (Straf- und Zivil-Gerichtsbareit).

Titel I.

Strafgerichtsbareit.

Artikel 1.

Die Straftatbestände der Alliierten sind ausschließ-
lich der Militärgerichtsbareit unterstellt.

Artikel 2.

Andere Taten, die der Militärgerichtsbareit
unterstehen.

§ 2.

Einführung von Gerichten.

§ 3.

Verfahren vor den Militärgerichten.

§ 4.

Teilnahme zwischen deutschen und alliierten
Staatsangehörigen.

§ 5.

Immunität der Hohen Kommission.

Artikel 3.

Verhaftung der Beschuldigten.

Artikel 4.

Einleitung des Verfahrens, Zuständigkeit und
Urteil.

Artikel 5.

Pflichten der Beamten der öffentlichen Macht.

Artikel 6.

Besondere Befugnisse der alliierten Polizei.

Artikel 7.

Verfahren vor den deutschen Gerichten.

Artikel 8.

Befugnis der alliierten Behörden in Bezug
auf die Untersuchung.

Artikel 9.

Bestimmung der erkannten Geldstrafen.

Artikel 10.

Begnadigungsrecht in Bezug auf Urteile deut-
scher Gerichte.

Artikel 11.

Begnadigungsrecht in Bezug auf Urteile allii-
erter Militärgerichte.

Artikel 12.

Ort der Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

Artikel 13.

Kontrolle der deutschen Befugnisse.

Artikel 14.

Bestimmungsrecht der Hohen Kommission in
besonderen Fällen.

Titel II.

Zivilgerichtsbareit.

Artikel 15.

§ 1.

Grenzen der deutschen Zivilgerichtsbareit.

§ 2.

Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Zivil-
sachen, die gewisse alliierte Staatsangehörige be-
treffen, sowie die Befugnis der Hohen Kom-
mission, darüber in gewissen Fällen andere Bestim-
mungen zu treffen.

Artikel 16.

Ladungen, Aufforderungen und Mitteilungen.

Artikel 17.

Recht dem Rechte der angegangenen Partei, die
Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit abzu-
lehnen.

Befugnis der Hohen Kommission in diesem
Falle.

Artikel 18.

§ 1.

Gerichte der Hohen Kommission.

§ 2.

Ihr Verfahren.

§ 3.

Die ihnen zugewiesenen Zivilsachen.

Artikel 19.

§ 1.

Berufung an das Gericht der Hohen Kom-
mission.

§ 2.

Recht dieses Gerichtes im Einzelfall.

§ 3.

Unberechtigter Berufung.

Artikel 20.

Recht der Hohen Kommission bei Kompetenz-
streitigkeiten.

Artikel 21.

Zustellung und Vollstreckung von Urteilen deut-
scher Gerichte.

Titel III.

Besondere Verbrechen und Vergehen gegen die Besatzung.

Artikel 22.

Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen gegen
die Verordnungen der Hohen Kommission.

Artikel 23.

Versuch und Teilnahme.

Artikel 24.

a) Gewalttätigkeiten, tätliche Beleidigungen,
Auflehnung gegen Ausführung der Be-
fehle.

b) Materielle, für die alliierten Armeen nach-
teilige Schäden.

Artikel 25.

§ 1.

Beleidigungen.

§ 2.

Ehrenbezeugungen.

Artikel 26.

Aufreizung zum Aufruhr.

Artikel 27.

Besitz von den Besatzungstruppen gehörigen
Gütern.

Artikel 28.

Verkauf von Alkohol oder giftigen oder betäu-
benden Substanzen.

Artikel 29.

Freie für Waren, die an alliierte Militärper-
sonen oder Beamte verkauft werden.

Artikel 30.

Unberechtigtes Tragen allierter Uniformen
und Abzeichen.

Titel IV.

Übergangsvorschriften.

Artikel 31.

Während des Waffenstillstandes verübte Taten,
die sich nicht für gerichtliche Strafverfolgung
eignen.

Artikel 32.

Wiedereinteile in die besetzten Gebiete von nicht
genehmen Personen.

Artikel 33.

Wiedereingliederung der ihres Amtes entho-
benen Beamten.

Artikel 34.

Zurückführung der durch die militärischen Be-
satzungsbehörden anhängig gemachten Verfol-
gungen.

Artikel 35.

Vollstreckung von Urteilen, Beschlüssen oder
Anordnungen der Kriegsgerichte.

Verordnung

der Hohen Interalliierten Kommission der Rheinlande.

betreffend:

die Gerichtsorganisation (Straf- und Zivilgerichtsbarkeit).

Die Hohen Interalliierte Kommission

auf Grund des Abkommens vom 28. Juni 1919 zum Friedensvertrag, in der Erwägung, daß es Pflicht der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission ist, über Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse der Besatzungstruppen und insoweit über die öffentliche Ordnung zu wachen;

und daß infolgedessen die von ihr für die erwähnten Zwecke erlassenen Verordnungen von allen beachtet werden müssen;

in der Erwägung ferner, daß das dem Friedensvertrage angehängte Abkommen durch die Parlamente und Regierungen der alliierten Staaten und durch das deutsche Parlament ratifiziert ist;

Titel I.

Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 1.

Die Streitkräfte der Alliierten und die ihnen zugeteilten Personen, die von den kommandierenden Generalen der Besatzungsarmee einen Paß auf Widerruf nach Gutsdunk erhalten haben, sowie sämtliche von diesen Truppen angestellte oder in ihren Diensten stehende Personen unterliegen ausschließlich den Militärgerichten und der Gerichtsbarkeit dieser Truppen.

Artikel 2.

§ 1.

Wer außer den in Artikel 1 genannten Personen eine Zuwiderhandlung gegen die von der Hohen Kommission erlassenen Verordnungen begeht, oder wer ein Verbrechen oder irgend ein Vergehen gegen die Personen oder das Eigentum der betroffenen Streitkräfte der Alliierten begeht, kann der Militärgerichtsbarkeit der genannten Truppen unterworfen werden.

§ 2.

Die Hohen Kommission behält sich das Recht vor, Gerichte zu bestellen, deren Bildung zur Ausübung der in der dem Friedensvertrage angehängten Vereinbarung vorgesehenen Gerichtsbarkeit für notwendig erachtet wird.

§ 3.

Die Militärgerichtsbarkeiten wenden die Verfahrensvorschriften und die Strafbestimmungen an, die von der Gesetzgebung der betreffenden Armee und in den Verordnungen der Hohen Kommission vorgegeben sind.

§ 4.

Wenn bei einem Verbrechen, einem Vergehen oder einer Übertretung gleichzeitig sowohl deutsche als auch alliierte Staatsangehörige beteiligt sind, so ist stets das Gericht zuständig, welches zuständig sein würde, wenn das Verbrechen, das Vergehen oder die Übertretung nur von alliierten Staatsangehörigen allein begangen wäre.

§ 5.

In keinem Falle können die Vorschriften der vorliegenden Verordnung dahin ausgelegt werden, daß sie den alliierten Militärgerichten oder den deutschen Gerichten Strafgerichtsbarkeit über die Mitglieder der Hohen Kommission, deren Familien, ihr Personal und deren Familien übertragen, vorbehaltlich des Rechtes der Hohen Kommission, durch besondere Entscheidung einem dieser Gerichte die Gerichtsbarkeit zu übertragen.

Artikel 3.

Die deutschen Behörden haben im besetzten Gebiet und unbesetzten Gebiet auf Wunsch jedes hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Offiziers der Besatzungsarmee jede Person, die eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt ist, und die nach den Vorschriften der Artikel 1 und 2 der Militärgerichtsbarkeit der alliierten und assoziierten Truppen untersteht, zu verhaften, und dem nächsten Befehlshaber der alliierten und assoziierten Armeen zu übergeben.

Artikel 4.

§ 1.

Sobald das Verbrechen, das Vergehen oder die Übertretung festgestellt ist, oder der Beschuldigte von den deutschen Behörden verhaftet ist, haben diese unverzüglich das Vernehmungsprotokoll und das Attestat der alliierten Militärbehörde zu übergeben, welche für die Militärgerichtsbarkeit zuständig ist.

Wenn die Militärbehörde beschließt, die Sache an die Militärgerichte zu bringen, so benachrichtigt sie die Hohen Kommission und legt sie dem nächsten von dem ergangenen Urteil in Kenntnis.

Wenn die Militärbehörde beschließt, sich der Sache zu Gunsten der deutschen Gerichtsbehörde zu begeben, läßt sie ihr das Attestat zu gehen. Das angelegene Gericht hat binnen 8 Tagen nach der Ratifizierung der Uebergabe des Attestates dem Delegierten der Hohen Kommission im betreffenden Kreise das ergangene Urteil oder den Stand des Verfahrens mitzuteilen.

Die deutschen Gerichte haben über den Stand der schwebenden Verfahren einen Monatsbericht an die Hohen Kommission zu erstatten.

§ 2.

In gleicher Weise kann die Militärbehörde zu Gunsten der deutschen Gerichtsbarkeit von der Verfolgung der Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen absehen, die von alliierten Offizieren oder Polizeibeamten festgestellt sind.

§ 3.

Die Hohen Kommission behält sich das Recht vor, den Kreis der Sachen zu bestimmen, welche vor die alliierten Militärgerichte gebracht werden können. Sie behält sich in gleicher Weise das Recht vor, in jeder Lage des Verfahrens über die Zuständigkeit Bestimmungen zu treffen.

Artikel 5.

Alle Beamten der öffentlichen Macht, sowohl die alliierten als auch die deutschen, sind zur Vollstreckung der Verordnungen der Hohen Kommission verpflichtet; sie haben den zwingenden Auftrag, das Vernehmungsprotokoll aufzunehmen, die Beweise zu sammeln, die Zuwiderhandlungen wegen Zuwiderhandlung gegen die genannten Verordnungen zu verhaften und die Sache bei der zuständigen Gerichtsbarkeit anhängig zu machen, und zwar in den Formen und unter den Voraussetzungen, welche die betreffende Gesetzgebung vorschreibt.

Artikel 6.

Bei Ergreifung auf frischer Tat oder in dringenden Fällen oder wenn die alliierte Militärgerichtsbarkeit mit der Sache befaßt ist, haben die Beamten der alliierten öffentlichen Macht bei Verhaftungen und Durchsuchungen entsprechend den Verfahrensvorschriften, die von der Gesetzgebung ihrer Länder festgelegt sind, zu verfahren.

Artikel 7.

In den Fällen, wo gemäß des vorstehenden Artikels 4 die Untersuchung und Aburteilung der Sache den deutschen Gerichten überlassen ist, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der deutschen Gesetzgebung.

Artikel 8.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen deutscher Gesetze können die Gerichtsbehörden, die mit der Untersuchung einer Sache betraut sind, sich alle behördlichen und sonstigen Urkunden, deren Vorlegung für den Gang der Untersuchung für notwendig erachtet wird, ausliefern lassen.

Artikel 9.

Der Betrag der von den Gerichten der Hohen Kommission oder von den Militärgerichten erkannten Geldstrafen und ebenso die Kosten des Verfahrens werden auf den Betrag der Wieder gutmachungen angeteilt und kommen von der von der deutschen Regierung geschuldeten Summe in Abzug, wenn die Landesgesetzgebung des betreffenden Militärgerichtes es gestattet.

Artikel 10.

Bei Urteilen deutscher Gerichte in Sachen, in denen die Aburteilung den deutschen Gerichten in Ausführung von Verordnungen der Hohen Kommission übertragen worden ist, wird das Recht der Begnadigung, der Umwandlung, des Aufschubes und der Verringerung der Strafe von der Hohen Kommission selbst ausgeübt.

Artikel 11.

Hinsichtlich der von den Militärgerichten erkannten Urteile wird das Begnadigungsrecht der Umwandlung, des Aufschubes und der Verringerung der Strafe entsprechend den Gesetzen und Verordnungen des beteiligten Landes ausgeübt.

Artikel 12.

Freiheitsstrafen, die gegen irgendwelche Personen durch die alliierten Gerichte erkannt sind, werden grundsätzlich in deutschen Gefängnissen in den besetzten Gebieten vollstreckt, es sei denn, daß durch die Hohen Kommission etwas anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt von Strafen, die von deutschen Gerichten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Hohen Kommission erkannt sind.

Artikel 13.

Die Hohen Kommission behält sich das Recht vor, durch Ausübung einer Kontrolle festzustellen, ob die im Artikel 12 bezeichneten Strafen entsprechend den Bestimmungen der Urteile, die sie verhängt haben, vollstreckt werden.

Artikel 14.

Die Hohen Kommission kann in Sonderfällen oder Gruppen von Sonderfällen selbst die Anstalt des besetzten Gebietes bestimmen, in welcher die Strafe zu vollstrecken ist.

Titel II.

Zivilgerichtsbarkeit.

Artikel 15.

§ 1.

Die deutschen Gerichte üben ihre Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, abgesehen in Bezug auf die im vorstehenden Artikel 1 und Artikel 2, § 3 aufgezählten Personen weiter aus.

§ 2.

Jedoch werden die Zivilrechtsverhältnisse der im vorstehenden § 1 genannten Personen nach allgemeinen Rechtsbestimmungen vor den deutschen Gerichten anhängig gemacht.

Die Hohen Kommission behält sich außerdem das Recht vor, Sachen oder Kreise von Sachen zu bestimmen, die mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, unter welchen sie sich darbieten oder mit Rücksicht auf die Eigenschaften der Prozesspersonen der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen und der Verfolgung durch die nachstehend vorgesehenen Gerichte der Hohen Kommission vorbehalten werden, oder die in anderer Weise nach den Anordnungen der Hohen Kommission behandelt werden müssen.

Artikel 16.

§ 1.

Die Ladungen, Aufforderungen und Mitteilungen müssen von einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache des davon Betroffenen begleitet sein.

§ 2.

Die Ladungen müssen für das Personal eines Kommissariats an den Hohen Kommissar des betreffenden Landes und für die alliierten Militärpersonen und Beamten und ihre Familien an den Chef de Corps oder den Delegierten der Hohen Kommission im Kreise gerichtet werden.

Artikel 17.

Wenn eine Partei mit Bezug auf die Vorschriften des vorstehenden Artikels 15, § 2, vor ein deutsches Gericht geladen ist und die Anwendbarkeit der genannten Vorschriften bestritten, so kann sie durch Anrufung der Hohen Kommission die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ablehnen.

Die Hohen Kommission oder die von ihr hierzu bestimmte Behörde beschließt über die Ablehnung; die getroffene Entscheidung ist für das deutsche Gericht bindend.

Artikel 18.

§ 1.

In jeder Besatzungszone werden ein oder mehrere Zivilgerichte bestellt, welche die Bezeichnung „Gericht der Hohen Kommission“ führen. Sie werden besetzt:

mit einem alliierten Rechtsgelehrten als Vorsitzenden und mit zwei weiteren Rechtsgelehrten, einem alliierten und einem deutschen, als Beisitzern (assessors).

§ 2.

Die Gerichte der Hohen Kommission bestimmen ihre Verfahrensvorschriften selbst, vorbehaltlich der Revision durch die Hohen Kommission. Wenn in einer Besatzungszone mehrere Gerichte bestehen, müssen diese Vorschriften für alle Gerichte derselben Zone einheitlich sein.

§ 3.

Diese Gerichte haben unter den Voraussetzungen des Artikels 15, § 2, über die Zivilsachen zu entscheiden. Sie sind zuständig für die Zone, für welche sie zur Verfolgung der Sachen aller an der Besatzung teilhabenden Staatsangehörigen bestellt sind.

Artikel 19.

§ 1.

Jede im Artikel 15, § 1, genannte Person, die durch ein Urteil eines deutschen Gerichts verurteilt ist und sich durch eine mißbräuchliche Entscheidung dieser Gerichtsbarkeit ungerecht behandelt glaubt, kann hiergegen an das Gericht der Hohen Kommission, welches im vorstehenden Artikel bezeichnet ist, appellieren.

§ 2.

Das Gericht der Hohen Kommission kann entweder das Urteil bestätigen, welches ihm vorgelegt ist, oder eine Ergänzung der Untersuchung anordnen, oder das Urteil durch einen endgültigen Beschluß abändern.

§ 3.

Wenn das Gericht der Ansicht ist, daß die Umstände des Falles es rechtfertigen, kann es gegen die Partei, welche ungerechtfertigter Weise die Billigkeit der deutschen Entscheidung bestritten hat, eine Geldstrafe festsetzen, welche 10 000 Mark nicht übersteigen darf.

Artikel 20.

Die Hohen Kommission behält sich das Recht vor, in jeder Lage des Verfahrens ohne Rücksicht auf früher ergangene Entscheidungen über die Zuständigkeit zu befinden und Kompetenzstreitigkeiten zu regeln.

Artikel 21.

Wenn das Urteil, welches von den deutschen Gerichten gefällt ist, rechtskräftig geworden ist und eine Zwangsvollstreckung gegen einen alliierten Staatsangehörigen nötig ist, so wird eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung zur Vollstreckung übergeben und zwar für das Personal seines Kommissariats an den Hohen Kommissar des betreffenden Landes und für die alliierten Militärpersonen, Beamten oder ihre Familien an den Kommandanten der betreffenden Armee.

Titel III.

Besondere Vergehen und Verbrechen gegen die Besatzung.

Artikel 22.

Wer Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Hohen Kommission begeht, wird ungescheit besonderer Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahr, oder mit einer dieser Strafen bestraft, es sei denn, daß besondere Bestimmungen darüber vorliegen.

Artikel 23.

Wer allein oder mit anderen ein Verbrechen, Vergehen oder eine Übertretung, die in einer der Verordnungen der Hohen Kommission vorgegeben sind, zu begehen versucht oder wer sich der Teilnahme daran schuldig macht, verurteilt in Ermangelung gegenteiliger Vorschriften dieselben Strafen wie der Haupttäter der erwähnten Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen.

Artikel 24.

a) Wer sich einer Gewalttätigkeit oder tätlichen Beleidigung gegen einen Angehörigen der alliierten Armeen schuldig macht oder ihm in der Ausübung seines Dienstes absichtlich Hindernisse bereitet,

b) Wer in der Absicht, die Sicherheit der Besatzungstruppen zu beeinträchtigen, Beschädigungen an Bauwerken, Straßen, Eisenbahnen, Kanälen, Brücken, Telegraphen- oder Telefonleitungen, Wasserbauten, Kunstbauten usw. verursacht, wird von den Militärgerichten der verschiedenen alliierten Armeen in ihren betreffenden Zonen mit denjenigen Strafen belegt, die zur Unterdrückung dieser Verbrechen und Vergehen vorgegeben sind.

Artikel 25.

§ 1.

Jede Person, deren Worte, Gebärden oder Haltung mit Bezug auf Mitglieder der Hohen Kommission oder ihre zugeteilten Personen oder mit Bezug auf die Besatzungstruppen oder irgend ein Mitglied dieser Truppen oder mit Bezug auf die Fahnen oder ein militärisches Emblem der Alliierten und Assoziierten sich als beleidigend oder ungeschicklich kennzeichnen, verurteilt in denjenigen Strafen, welche zur Durchführung der Verordnungen der Hohen Kommission vorgegeben sind.

§ 2.

Alle Deutschen in Uniform, die der bewaffneten Macht, der Polizei, dem Feuerwehrcorps angehören, sowie Zoll- und Fortbeamte sind verpflichtet, die Fahnen und Offiziere in Uniform der alliierten und assoziierten Mächte zu grüßen.

Artikel 26.

Wer eine Handlung begünstigt oder begeht, die den Zweck hat, Mißgunst, Unzufriedenheit, Neugier oder Disziplinlosigkeit unter den Besatzungstruppen zu erregen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 27.

Niemand darf Militärgut irgendwelcher Art: Kriegsmaterial, Ausrüstungsgegenstände, Lebensmittel, die den Besatzungstruppen oder deren Mitgliedern gehören, oder für sie bestimmt sind, sowie irgendwelche Artikel, die aus militärischen Betriebseigenschaften, aus Bekleidungsartikeln, aus Regimentskassinos stammen, erwerben, verkaufen oder in Besitz haben, wenn sich nicht beweisen läßt, daß diese Gegenstände rechtmäßig in seinem Besitz sind oder gewesen sind. Der Beweis für den rechtmäßigen Erwerb des Eigentums oder Besitzes fällt dem Inhaber des streitigen Gegenstandes zur Last.

Artikel 28.

Es ist streng verboten, an Militärpersonen aller Grade der Besatzungstruppen Alkohol, Nikot oder giftige oder betäubende Substanzen entgegen den Verordnungen der Armeen zu verkaufen oder unentgeltlich abzugeben.

Im Rückfalle kann das Gericht außer den gewöhnlichen Strafen Schließung des Geschäftes, in welchem die Zuwiderhandlung begangen ist, für eine Zeit bis zu drei Monaten verfügen, wenn die Verantwortlichkeit des Verkäufers festgestellt ist.

Artikel 29.

Es ist jedem Handeltreibenden, Industriellen, Ladeninhaber und allgemein jeder Person, die öffentlich etwas verkauft, verboten, an alliierte Militärpersonen oder Beamte Lebensmittel, Waren oder Gegenstände irgendwelcher Art zu einem höheren Preise zu verkaufen, als er dem deutschen Publikum gegenüber üblich ist.

Artikel 30.

Das Tragen von Uniformen und Abzeichen der Alliierten Armeen und der Hohen Kommission, sowie das Tragen ihnen nachgemachter Uniform und Abzeichen ist jedem unterlagt, der nicht zu den alliierten Truppen oder der Hohen Kommission gehört.

Bekanntmachung.

Der Landrat.
J. B.: Niemöller.

168)

Roblen, 11. Jan. Der Vorsitzende des Rhein-
landsausschusses, Tixard, und der belgische Ver-
treter Kolff-Jacquemins kamen heute nachmittag
von Paris mit Anweisungen des Obersten Rates
nach hier zurück, um den Ausschuss jetzt in Wir-
kung zu setzen. Eine Besprechung darüber ist im
Laufe des Nachmittags. Als englischer Vertreter
tritt Sir Harald Smart in den Ausschuss ein.

Essen, 12. Jan. Die Lage im Eisenbahnerstreik im rheinisch-westfälischen Industriebezirk hat sich heute weiter verschärft. Sogar der Hauptbahnhof, auf dem gestern noch der notwendige Postverkehr aufrecht erhalten wurde, ist gestern geschlossen worden. Der Berliner Schnellzug wurde heute morgen nicht mehr abgelassen, während der Nachtzug gestern noch gefahren war. Die Eisenbahner Gewerkschaftsleitungen, die noch vorgehen die Streikenden zur Arbeit auffordern, haben jetzt selbst die Leitung des Streiks mit übernommen. In allen Versammlungen und Kundgebungen der streikenden Eisenbahner wurden die von der Regierung bewilligten Vorschlagskündungen als ungenügend bezeichnet und beschlossen, bis zur restlosen Erfüllung der Forderungen der Arbeiter mit rückwirkender Kraft ab 1. Oktober 1919 die Arbeit nicht wieder aufzunehmen. Die Unterbindung des Kohlenverandes und die Gefahr der Stilllegung der gesamten rheinisch-westfälischen Industrie rückt in unmittelbare Nähe, da kein Welt über große Kohlenvorräte verfügt, und in ganz Deutschland muß die Kohlennot geradezu katastrophalen Umfang annehmen. Auch die Lebensmittelversorgung des Industriebezirks ist schon bedenklich ins Stocken geraten, und in vielen Orten des Regierungsbezirks Düsseldorf wird schon in wenigen Tagen ein Mangel zur Brotbereitung mehr zur Verhängung stehen.

Gaib gestiegen 75 Zentimeter, dortiger Pegel
kern morgen 1,40 Meter

... 6000 Mt. d. Gemeinden Oberlahnstein, Tre-
den, Casdoff, Reichenhain, Weisel, Osterspai,
Luporn, Nittershofen u. Biffinghofen. Mit Freuden
es zu begrüßen, das der Beschuß in Oberlahn-
stein einstimmig gefaßt worden ist.

Embe

Verantwortlich für den politischen Teil Fritz Rohde,
für den lokalen und vermischten Teil Paul Schmidt,
für den Anzeigen- und Realtheil W. Kausch, händ-
lich Oberlehrer. Druck und Verlag der Buchdruckerei
Schickel (Hof- u. Rohde) Oberlehrer.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Pferde- und Rindviehvergeltnisse, auf Grund deren die Beiträge zu dem Pferde- und Rindviehversicherungsfonds erhoben werden, liegen von heute ab bis einschli. 23. d. Mts. auf dem Rathhause Zimmer Nr. 5 zur Einsicht und Geltendmachung etwaiger Einwendungen offen.
Oberlahnstein, den 10. Januar 1920.
Der Magistrat: de Boy.

Brotkarten-Ausgabe

findet Mittwoch, den 14. Januar 1920 morgens von 9 bis 12 Uhr für die Buchstaben A—F, mittags von 2—5 Uhr für die Buchstaben G bis R statt.

Donnerstag, den 15. Januar 1920, morgens von 9—12 Uhr für die Buchstaben S—U, mittags von 2—5 Uhr für die Buchstaben V bis Z.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur die vorgeschriebenen Buchstaben in den angegebenen Zeiten berücksichtigt werden können.

An Kinder unter 14 Jahren werden keine Brotkarten verausgabt.
Die Bürostunden des Lebensmittelamtes sind vom 12. Januar 1920 ab für das Publikum von morgens 9—12½ Uhr geöffnet, nachmittags bleiben die Abteilungen für den Verkehr geschlossen.
Oberlahnstein, den 12. Januar 1920.
Stadt. Lebensmittelamt.

Bekanntmachung

Reis kommt zur Verteilung mit 75 Gramm pro Kopf gegen Streichung der Nr. 67 der Lebensmittelkarte zum Preise von 2.20 Mark pro Pfund.

Teigwaren mit 100 Gramm pro Kopf gegen Streichung der Nr. 68 zum Preise von 1.18 Mark pro Pfund.
Niederlahnstein, den 12. Januar 1920.
Der Magistrat.

Wegen Mangel an Leitungswasser ist es notwendig geworden, daß bis auf weiteres nur in der Zeit von

von 7—10 Uhr vorm. und 3—7 Uhr nachmittags Wasser abgegeben wird.
Die Einwohner wollen sich daher versorgen.
Niederlahnstein, den 12. Januar 1920.
Der Magistrat: Rodg.

Die Ausgabe der neuen Brot- und Fleischkarten

findet wie folgt statt:
für die Buchstaben A—F am Mittwoch, den 14. Januar 1920, vormittags von 9—12 Uhr, G—R am Mittwoch, den 14. Januar 1920, nachmittags von 2—5 Uhr, S—U am Donnerstag, den 15. Januar 1920, vormittags von 9 bis 12 Uhr.

Lebensmittelkarte ist vorzulegen.
Gleichzeitig wollen sich diejenigen Familien melden, welche noch kein Schmalz bezogen haben bzw. keines mehr bekommen können.
Niederlahnstein, den 13. Januar 1920.
Der Magistrat.

Ein Pelz

ist als Fundstück hier abgegeben worden.
Niederlahnstein, den 13. Januar 1920.
Die Volkseigenverwaltung: Rodg.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 39 die Spar- und Darlehnskasse eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung zu Reichenhain eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs, Förderung des Sparwunsches, sowie des An- und Verkaufs landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Erzeugnisse. Die Vorstandsmitglieder sind Georg Philipp Christmann, Landwirt, Reinhard Ernst, Lehrer, Philipp Heinrich Ottmann, Landwirt, alle zu Reichenhain. Das Statut ist vom 7. November 1919. Die Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern in dem Kassanischen Genossenschaftsblatt in Wiesbaden. Die Willensklärung und Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterchrift beifügen.
St. Goarshausen, den 27. November 1919.
135) Das Amtsgericht.

Flechten Wunden

offene Füsse, Krampfadern, Wunden, Verwundungen, in verzweifelte Fällen mit oft überraschendem Erfolg die handbildende schmerz- und juckreizstillende „Vater-Philipp-Salbe“. Preis 3.00 und 5.70 Mark; überall erhältlich. Man hüte sich vor Nachahmungen und bestelle, wo nicht erhältlich, direkt bei Tuto-Laboratorium Dresden-Zschachwitz 549. [119]

Ein tüchtiger und erfahrener Dampfstrassen-Walzenführer

gesucht.
Offerten unter M. L. 114 an die Geschäftsstelle dieses Blattes. [114]

Kriegsbeschädigte, Kriegsteilnehmer u. Kriegshinterbliebene des Kreises St. Goarshausen

Mittwoch, den 14. ds. Mts.

nachmittags 6 Uhr

öffentliche VERSAMMLUNG

im Saale des DEUTSCHEN HAUSES. Zahlreiches Erscheinen erforderlich.

Reichsbund Kriegsbeschädigter, Kriegsteilnehmer und Hinterbliebener des Kreises St. Goarshausen, Ortsgruppe Oberlahnstein.

Der Vorstand.

Danksagung.

Für die rege Beteiligung bei der Beerdigung unseres lieben Verstorbenen sagen wir allen unsern herzlichsten Dank. Besonderen Dank den Kranz- und hl. Messespendern, der Antonius-Bruderschaft und den Schwestern für ihre liebevolle Pflege.
[196]
Oberlahnstein, den 13. Jan. 1920.
Familie Johann Fisch.

Die Beerdigung des Verstorbenen Herrn Schuster findet nicht von Lahnstrasse, sondern vom Stadt. Krankenhause aus statt.
[181]

Volks- u. Operettentheater

Leitung: Max Dietrich u. Karl Brand.
im Saale des Hotel Stolzenfels.

Mittwoch, 14. Januar
SUDERMANN-ABEND.

Rosen

Drei Einakter von Herm. Sudermann.

Die Lichtbänder - Margot - Der letzte Besuch

Die Lichtbänder

Drama in 1 Aufzug von Herm. Sudermann.

Margot

Schauspiel in 1 Akt von Herm. Sudermann.

Der letzte Besuch

Schauspiel in 1 Akt von Herm. Sudermann.

Preise der Plätze:
Spernsitz 3.50 Mk., 1. Pl. 2.75 Mk.,
2. Pl. 2 Mk.

Kaninchenfelle

(gute Winterware)
kauft zum Preise von 8—10 Mk. pro Stück
C. Schwedhelm
Oberlahnstein, Hochstrasse 31—33.

Entlade heute 1 Waggon

Speise-Salz.

Bestellungen evtl. telefonisch, damit Verladung ab Waggon erfolgen kann.
Christian Wiegardt, Braubach a. Rh.

Krebsfett
das altbewährte Schuh- und Lederfett
erhält das Leder stets geschmeidig und macht das Schuhwerk unbedenklich gegen Risse.

Durch die fortgesetzte Steigerung der Preise für den Lebensunterhalt etc. steht sich die Kreis-Friseurinnung gezwungen, auch ihrerseits die Preise erhöhen zu müssen.

Mindest-Preise:

Für Herren:

	Mk.
Haarschneiden	1,—
Rasieren	0,50
Kopfwaschen	0,80 u. höher
Frisieren	0,60
Haarbrennen	1,— bis 1,50
Schnurbartschneiden	0,15—0,25
Schnurbartbrennen	0,30
Spitzbartschneiden	0,60
Vollbartschneiden	0,75
Haarschneiden für Kinder unter 14 Jahren:	
ganz kurz mit der Maschine	0,50
halblang	0,75

Für Damen:

	Mk.
Kopfwaschen mit Frisieren	3,—
Frisieren	1,50
Frisieren mit Ondulation	2,—
Kopfwaschen und Frisieren mit Ondulation	3,50
Haarkreppen	0,50
Kinderkopfwaschen	2,—
Tägliches Frisieren ausser dem Hause im Abonnement monatlich	15,—
Anfertigung eines Zopfes von ausgekämmten Haaren	12,— bis 15,—
Auffärben eines Zopfes	3,— bis 5,—

Obige Preise treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberlahnstein, den 13. Januar 1920.

Die Friseur-Zwangsinnung für den Kreis St. Goarshausen.

Hotel Weiland :: Sonntag, 18. Januar

nachm. 4½ Uhr

Violin-Abend

von Lütitia Henrich-Forster

Mitwirkung: Hermann Henrich (Klavier).

- 1) Präludium u. Allegro - Eugeni-Kreisler
- 2) Sonate g-moll m. d. Tschech. - Kreisler
- 3) 2 ungar. Tänze b-moll u. g-moll - Brahms
- 4) Sonate g-moll - Henrich
- 5) a. Air - Bach
- b. Menuett - Mozart
- c. Alt-Wiener Tanzweise - Kreisler

Preise der Plätze:

Numm. Platz 6.—, 1. Platz 4.—, 2. Platz 2.—

Kartenvorverkauf im Friseur-Geschäft J. Winter und Zigarrenhaus Christ. [184]

Festhalle Frankfurt a. M.

Oberammerg. Passionsspiele

unter persönlicher Leitung und Mitwirkung der berühmten Christus- und Jüdisch-Darsteller Gebr. Follnauer aus Bayern. 800 Mitwirkende.

Spieltage: vom 24. Januar bis 1. Februar 1920 jeden Abend 7 Uhr. Außerdem am 25., 28. und 31. Januar und 1. Februar auch nachmittags 2 Uhr und abends 7 Uhr.

Vorverkauf der Karten: Musikalienhandlung Apelt, Katharinenstraße 1, Telefon Hansa 3046, sowie eine Stunde vor Beginn an der Festhallenkasse.

Nach Schluß der Nachmittagsvorstellungen Anschluß der Züge nach allen Richtungen.

Geschäftsstelle der Passionsspiele: Festhalle Frankfurt a. M. [183]

Verkäuferin gesucht.

Zum 1. Febr., evtl. 1. März, suche ich für die Abteilung Kurz-Weiss- und Modewaren eine tüchtige, zuverlässige, kath. Verkäuferin.
Für gute Pension ist Sorge getragen.
H. C. Stammer, Boppard 87) Manufaktur- u. Modewaren.

Evangelischer

Landwirtschaftsgehilfe

auch Leichtkriegerbeschädigter, der fahren kann (Kenntnis im Acker und Säen nicht unbedingt erforderlich) zum baldigen Eintritt gesucht.
Erziehungs- & Pflegeanstalt Scheuern bei Nassau-Lahn.

Hant- und Geschlechtskrankheiten

alte und neue Fälle.
Krätze-Heilung in 18 Stunden
Nervöse Schwäche. Mikroskopische Untersuchungen. Blutuntersuchungen.

Spezial-Heil-Institut H. Spooht

Telefon 1824 Coblentz Bergstrasse 6
Sprechstunden von 9—12 u. 3—5. Sonntags von 9—12

Trauer-Drucksachen

Druckerei Fr. Mohr.

C. E.

Mittwoch, 14. Jan.,
Donnerstag, 15. Jan.

Kugelung.

Flüssiges
Dienstmädchen
für alle Hausarbeit sofort oder später gesucht. [178]
Deutsches Haus,
Oberlahnstein.

Schreibmaschine

zu kaufen gesucht
K. B. Diefenbach
Niederlahnstein. [79]

Mädchen

in kleine Haushaltung nach Crefeld gesucht. [164]
Näheres Mecklen, N. Lahnstein, Becherhöl 23.

Herd

billig zu verkaufen
Näh. Geschäftsstelle. [141]

Schwarze und blaue Stoffe

für
Communions- u.
Confirmanden-
Anzüge
sowie
Futterstoffe

empfiehlt billigst

Joh. Herber

Oberlahnstein.

Geschwister Hermann

Miehlen.

Ein grosser Posten

amerikan. Schuhe

eingetrollen. Nur prima Qualität.

Zum 1. Februar

1 grosses oder

2 kleine Zimmer

leer zu mieten gesucht in

bess. Hause. Offert. mit

Preis erb. Fri. Einbein.

Damenheim. [177]

Eine gute eingedelte

Violine

„Modell Stradivari“ mit

allen Zubehör zum Preise

von 300 Mk. zu verkaufen.

Fritz Andros, Sabels-

mühle bei Braubach,
Dinkelsbühl.

Fräulein

bewirbt in Stenographie
und Maschinenschreiben für
einige Stunden in der Woche
zur Erledigung schriftlicher
Arbeiten gesucht. Offerten
unter J. J. 137 an die Ge-
schäftsstelle dies. Blattes.

Hühner

zu kaufen gesucht. [137]
N. Lahnst., Coblentz-
strasse 12 L.

Ein Hahn

zu verkaufen. [167]
Näheres
Burgstrasse 32.

Ein noch fast neuer Kronleuchter

umzuarbeiten für elektrisch.
Licht zu verkaufen.
Näh.: Geschäftsstell. [131]